

Satzung

über den Anschluss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen (Anschlusssatzung)

1. Versorgungswerk und Teilnahme

1.1. Die Satzung über den Anschluss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen – Versorgungswerk – beruht auf § 26 Abs. 7 des Sächsischen Architektengesetzes vom 28.06.2002 (Sächs-GVBl. S. 207) und auf § 15 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.03.98 (GVOBl. M-V S. 364, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.02 (GVOBl. M-V S. 510).

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Versorgungsberechtigten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich aus dieser Anschlusssatzung und der Satzung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit die Satzung des Versorgungswerkes Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Architektenkammer Sachsen knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen auch für die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit in der Anschlusssatzung nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2. Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anschlusssatzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Versorgung aus eigenem Recht haben, sind Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. Befreiungen von der Pflichtteilnahme regelt die Satzung des Versorgungswerkes. Der Punkt 5.2. der Anschlusssatzung bleibt unberührt.

1.3. Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gibt dem Versorgungswerk Auskunft über die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste, soweit diese für die Teilnahme der von der Eintragung Betroffenen am Versorgungswerk erforderlich ist. Im Übrigen richtet sich die zu leistende Amtshilfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der beteiligten Länder.

2. Organe des Versorgungswerkes

In jedes Organ des Versorgungswerkes entsenden die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die ihrem Anteil am Teilnehmerbestand des Versorgungswerkes entsprechende Anzahl an Vertreterinnen oder Vertretern, mindestens jedoch ein Mitglied. Im Übrigen gilt die Satzung des Versorgungswerkes.

3. Aufsicht

3.1. Die vom Freistaat Sachsen über das Versorgungswerk ausgeübte Rechts- und Versicherungsaufsicht wird im Benehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgeübt, soweit Belange der Teilnehmer oder Versorgungsberechtigten Mecklenburg-Vorpommerns betroffen sind.

3.2. Das Versorgungswerk leitet der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und das jährliche versicherungsmathematische Gutachten zu.

3.3. Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Anlageverordnung sowie der hierzu erlassenen Richtlinien der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

4. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Einvernehmens der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Satzungsänderungen bedürfen der Bekanntmachung durch das Versorgungswerk im Veröffentlichungsorgan der Architektenkammern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern unter Hinweis auf dieses Einvernehmen.

5. Übergangs- und Befreiungsregelungen

5.1. Als Fristbeginn für Übergangs- und Befreiungsregelungen gilt für die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern das Inkrafttreten der Anschlusssatzung.

5.2. Bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung bereits eingetragene Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern können sich auf schriftlichen, beim Versorgungswerk zu stellenden Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk befreien lassen.

5.3. Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, die bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung das 45. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag die Pflichtteilnahme begründen, wenn sie bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung

- kein Altersruhegeld und keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit oder Vorruhestand beziehen oder beantragt haben und
- das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anschlusssatzung schriftlich beim Versorgungswerk zu stellen und gilt als unwiderruflich.

Die Pflichtteilnahme wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anschlusssatzung begründet.

Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Rentenanspruch nur dann, wenn sie mindestens fünf Jahre Beiträge an das Versorgungswerk geleistet haben. Werden weniger als fünf Jahre Beiträge an das Versorgungswerk geleistet, so ist die Summe der eingezahlten Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des

Versicherungsfalles zu stellen. Antragsbefugt ist der Teilnehmer am Versorgungswerk, im Todesfall des Teilnehmers der Ehegatte oder die Kinder.

5.4. Dem Versorgungswerk können nach Maßgabe der Satzung auf Antrag auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Näheres regelt die Satzung des Versorgungswerkes.

6. Verwaltungsverfahren, Vollstreckung

Für Verwaltungsverfahren ist das Recht des Landes entsprechend anzuwenden, in dem das Versorgungswerk seinen Sitz hat. Vom Versorgungswerk erlassene Verwaltungsakte werden im Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

7. Aufhebung der Anschlusssatzung

7.1. Eine Aufhebung der Anschlusssatzung ist vor Ablauf von zehn Jahren nach deren Inkrafttreten ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser 10 Jahre kann die Anschlusssatzung mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder Partei aufgehoben werden. Die Aufhebung nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Architektenkammern.

7.2. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Versorgungsberechtigten bleiben bis zur Aufhebung der Anschlusssatzung unberührt.

7.3. Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmt mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden innerhalb der Aufhebungsfrist den geeigneten neuen Rechtsträger.

7.4. Im Falle der Aufhebung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung sind die Satzung des Versorgungswerkes und die im Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Rechnungsgrundlagen des technischen Geschäftsplans. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Zeitpunkt der Aufhebung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, in der die Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilnehmerbestand entfallenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des im Versorgungswerk verbleibenden Teilnehmerbestandes aufzuteilen. Soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem neuen Rechtsträger übernommen werden, sind dafür die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind bis zur Höhe des nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten zu übertragenden Vermögens vorrangig die im Land Mecklenburg-Vorpommern angelegten Vermögenswerte auf den neuen Rechtsträger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

7.5. Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen, die im Einvernehmen mit der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeht.

8. Inkrafttreten

Die Anschlusssatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Joachim Brenncke
Präsident
der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 29. März 2003

Diese Anschlusssatzung wurde von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.2003 und der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes Sachsen am 02.04.2003 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 27.05.2003/03.07.2003 und in Sachsen am 28.05.2003 erteilt.